

Satzung der Tennisvereinigung Blau-Weiß Jülich 1952 e.V.

Präambel

Um die Lesbarkeit der Satzung nicht unnötig zu erschweren, werden alle bezeichneten Personen mit männlichem Artikel bezeichnet. Dies stellt ausdrücklich keine Wertung dar, sondern ist einzig und allein dem besseren Verständnis geschuldet. Alle Satzungsregeln sind unabhängig vom tatsächlichen Geschlecht, der/die Position ausfüllenden Person zu verstehen.

Alle Ordnungen, auf die in der Satzung hingewiesen werden, gelten nur der organisatorischen Klarstellung für das Vereinsleben und stellen keine Satzungsbestandteile dar. Sie können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden – mit Ausnahme der Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahr 1952 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren unter VR 20137 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen Tennisvereinigung BLAUWEISS Jülich 1952 e.V. Sitz des Vereins ist Stadionweg 3 in 52428 Jülich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport und andere Sportarten zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage einschl. einer Tennishalle und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Nordrheinwestfälischen Landes Sportbundes und des Tennisverbandes des Mittelrheins (TVM). Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich als verbindlich die Satzungsbedingungen und Ordnung des TVM an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Firmen sein.

1. Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Studenten und Auszubildende.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 3. Passive Mitglieder sind Mitglieder und Förderer des Vereins.
 4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 5. Studenten und Auszubildende sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Studenten und Auszubildende müssen jährlich einen entsprechenden Nachweis unaufgefordert (Bring-Schuld) vorlegen.
 6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder dem Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
 7. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen gegen Gebühr benutzen.
3. Jugendliche haben erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlage, Gebühren

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - Mitgliedsbeitrag
 - Arbeitsleistung
 - Umlagen.
2. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppe unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbedingungen und –modalitäten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschuss anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Dem Vorstand obliegt die Abwägungsmöglichkeit.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind.

- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ehrenrat.
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein unentgeltlich ausgeübt.
 3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (z.B. Ehrenamtspauschale).
 4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
 5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
 6. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
 7. Wiederwahl und Ämterhäufung sind möglich.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
 - Schatzmeister
 - Sportwart/e
 - Jugendwart/e
 - Hallenwart/e.
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Mitglieder für den Vorstand vorzuschlagen. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Gesetzlicher Vertreter im Sinne § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und einem stellv. Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Planmäßige Ausgaben über 3.000,-€ benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis 15.000,-€ nach eigenem Ermessen vornehmen.

8. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Vorstandsmitgliedern die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
9. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen.
10. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
11. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
12. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzender des Ehrenrates ist.
2. Die weiteren Mitglieder sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
3. Hat der Verein keinen Ehrenvorsitzenden, so wird der Vorsitzende des Ehrenrates sowie dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt es, einen Ehrenrat zu installieren.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Quartals jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Eine Verschiebung der Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigen und triftigen Gründen bis spätestens ins vierte Quartal des Geschäftsjahres möglich.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder per Post oder Mail, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Organe
 - Satzungsänderungen
 - Behandlung von Anträgen.
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
 5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum Ende des abgelaufenen Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden, die am 31.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, über eine Mitgliedschaft verfügen.
 6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit in der Sitzung nicht anderes bestimmt wird. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
 8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung durch nur ein Mitglied widersprochen wird
 9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
 10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand oder, wenn eingerichtet, der Ehrenrat.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation,
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
 - den sportlichen Anstand,
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Es könne folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung
 - Geldbuße bis zu 500,-€
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielsperre
 - Enthebung oder zeitweise oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins
 - Vereinsausschluss.
4. Bevor die Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftliche erfolgen.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse- und Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 17 Ausschüsse

1. Vom Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden, soweit sie nicht durch die Satzung festgelegt sind.
2. Es sind, wenn von der Mitgliederversammlung gewünscht, folgende Ausschüsse zu bilden:
 - Sportausschuss:
Sportwart und/oder 1. Vorsitzender, Jugendwart, Vertreter der Mannschaftsspieler, Vereinstrainer
 - Jugendausschuss:
Jugendwart und/oder 1. Vorsitzender, Sportwart, Jugendsprecher, Vereinstrainer, ein weiteres Mitglied.
3. Der Vertreter der Mannschaftsspieler wird durch die Spielerversammlung, die jährlich einmal stattfindet, gewählt und in der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. In der Spielerversammlung haben Jugendliche nach Vollendung des 15. Lebensjahres aktives Stimmrecht.
4. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. In der Jugendversammlung haben

alle Jugendlichen aktives Stimmrecht und nach vollendetem 15. Lebensjahr passives Stimmrecht.

5. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen mindestens bestehen als
 - Beitragsordnung
 - Spielordnung
 - Platzordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $2/3$ der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein stattfinden.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Jülich, den 01.09.2023

Der Vorstand